

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 44

Artikel: Bundesbeschluss über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

■■■■■ Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Sehau 3636 ■■■■■

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

4284

wehr bei Fuß und hält Wache. Weit über Lebensgröße wirkte diese Figur auf jeden Besucher überzeugend in ihrer ruhigen, klaren Durchführung. Wallenstadt als eidgenössischer Waffenplatz hat es sich nicht nehmen lassen, den schlichten Wehrmann, der während der Grenzbesetzung so freudig das Vaterland schirmte, in sinniger Weise zu verewigen. Als Hintergrund hat dieser Brunnen einen Prospekt, wie wohl wenige in der Schweiz zu finden; außer dem schlichten Rathause erhebt sich dahinter die gewaltige Gebirgswand der Churfürsten, ein Bild von übervältigender Größe.

Im Unterbau der Säule ist Gelegenheit geschaffen, reichen Blumenflor anzubringen, ohne daß die architektonische Wirkung des Aufbaues irgendwie gestört würde. Das Becken in armiertem Kunstein wurde in Form und Größe belassen. Säule, Kapitäl und Figur sind in Kunstein (Muschelkalk) gegossen und nachher bearbeitet worden. Diese Technik erfordert einen geschlossenen Aufbau. Gegenüber der Ausführung in Naturstein stellen sich die Kosten ganz bedeutend niedriger, währenddem die Solidität und Dauerhaftigkeit eher größer ist. Der Kunstein weist ein gleichmäßigeres Gefüge auf und kann in den schwächeren Teilen durch Eiseneneinlagen verstärkt werden.

Es gebührt der Kommission des Wasser- und Elektrizitätswerkes Wallenstadt vollen Dank, die trotz der Ungunst der Zeiten dieses schöne Werk ermöglichte.

Entwurf und Bauleitung besorgte Ernst Hänni, Architekt B. S. A. in St. Gallen.

Der Wehrmann, sowie der bildhauerische Schmuck der Säule wurden vom Bruder des Architekten, Bildhauer K. Hänni in Bern, einem bekannten bernischen Künstler, entworfen, modelliert und nachher bearbeitet.

Bei der Ausführung des Brunnens waren folgende Firmen beteiligt: Kunsteinarbeiten: J. Müller in Bäck; Maurer- und Versehrarbeiten: Max Bürer & Co., Wallenstadt; Schlosserarbeiten: A. Schlegel, Wallenstadt; Installation: „Gema“ A.-G., Wallenstadt; Pflasterung: Lendi in Mels, lauter tüchtige, einheimische Handwerker.

Das neue Ergaten-Schulhaus im Wannenfeld in Frauenfeld, erstellt durch die Architekten Scheibling und Rimpli, ist laut „Thurg. Ztg.“ mit dem bunten Aufzrichbäumchen gekrönt, ein Zeichen dafür, daß die Zimmerleute mit dem Aufschlagen des Daches nunmehr fertig sind. Dank der günstigen Witterung ist es möglich gewesen, den Bau, mit dem erst anfangs August begonnen worden ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit glücklich unter Dach zu bringen. Um sich ein richtiges Bild über die Stellung der Baugruppe machen zu können, sollte die projektierte Verlängerung der Bahnhofstrasse

ausgeführt sein. Der Bau dieses Straßenstück, Trottoirs vorderhand ausgenommen, ist im Budgetentwurf für 1921 berücksichtigt.

Für die Erweiterung des Regierungsgebäudes in Bellinzona bewilligte der Große Rat einen Kredit von 400,000 Fr., woran die Stadtgemeinde Bellinzona mit 200,000 Fr., der Kanton mit 100,000 Fr., der Bund mit 100,000 Fr. aus dem Arbeitslosigkeitsfonds beitragen sollen.

Bundesbeschluß über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes.

(Vom 8. Oktober 1920.)

Art. 1. Als Abteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird das eidgenössische Arbeitsamt errichtet.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

- die Durchführung der in Art. 3 dieses Beschlusses vorgesehenen Aufgaben;
- die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlassen aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung;
- die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit;

CERTUS-Kaltleim-Pulver

unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. — Ein Versuch überzeugt.



Kaltleime, Pflanzenleime, Couvert- u. Etikettenleime, Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Kleister, Linoleum-Kitte, Appretur- und Schlichtepräparate. 7044

Muster gratis und franko.



Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASEL.

d) die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Art. 3. Zur Vorbereitung und zum Vollzug der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüsse über das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten.

Zu diesem Zwecke können die Behörden und Amtstellen der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweistellen, sowie die beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden.

Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor und den weiter notwendigen Beamten.

Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen.

Art. 5. Nach dem Erlass der neuen Besoldungsordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen vor.

Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 3, Absatz 3, erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den in Vollziehung des genannten Artikels erlassenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departements zuwiderhandelt, wird mit Polizeiabschuss von 10—500 Fr. bestraft.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des eidgenössischen Arbeitsamtes oder der zuständigen kantonalen Behörde. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem eidgenössischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen.

Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kassationsbeschwerde gemäß Art. 161 u. ff. des Bundesge-

setzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge beauftragt. Dieser Bundesbeschluß tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Zum Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes wurde vom Bundesrat gewählt: Herr Pfister, der bisherige Delegierte des Volkswirtschaftsdepartements.

Gewerbegezgebung. Eine vom Eidgenössischen Amt für Sozialgezgebung einberufene Expertenkommission hat am 19. Januar in Bern den vom Schweizerischen Gewerbeverband vorgelegten Bundesgezegewurf betreffend Berufsschule und Berufsbildung als Teil der Gewerbegezgebung vorberaten.

Beschränkung der Einfuhrbewilligung. Der Entwurf des vom Bundesrat genehmigten und den eidgenössischen Räten unterbreiteten Bundesbeschlusses über die Beschränkung der Einfuhrbewilligung lautet:

Art. 1. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter und von ihm zu bestimmenden Waren beschränken oder von einer Einfuhrbewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Führt der Bundesrat, gefügt auf Artikel 1, die Beschränkung der Einfuhrbewilligungen ein, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Preise, sei es durch Vereinbarung, sei es durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern. Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat kann bei Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Bußen verhängen bis zu 10,000 Franken oder Gefängnisstrafen aussprechen bis zu 3 Monaten. Beide Strafen können verbunden werden. Verfolgung und Beurteilung der Übertretung liegen den kantonalen Behörden ob, sofern der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Die nationalrätsliche Kommission für die Vorlage betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit beantragt mehrheitlich, es sei im Gegensatz zum Beschluß des Ständerates der dem Bundesrat zu eröffnende Kredit von 10 auf 15 Millionen zu erhöhen. Eine Minderheit der Kommission will auf 30 Millionen gehen. Einstimmig ist die Kommission in dem Antrag, der Kredit sei nicht dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, sondern den allgemeinen Bundesmitteln zu entnehmen.

Arbeitslosenfürsorge. Die Meldungen der Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 22. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2947 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,200 reduziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei acht subventionierten Notstandsarbeiten werden 239 Berufsarbeiter aus dem Baufach und 223 Arbeitslose aus andern Berufen be-

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFAKIRATION & FACONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEZOGEN
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDEAUSTELLUNG BERN 1914